**Zivilrecht** 15.01.2019

Anfechtbarkeit §§ 116 ff. BGB

* Grund (hier Anfechtungsgrund)
* Erklärung (hier Anfechtungserklärung)
* Kein Ausschluss (hier Anfechtungsfrist beachten)

Ich muss merken, dass ich mich geirrt habe, sowie eine Anfechtungserklärung abgeben. Wichtig ist, eine mögliche Frist zu beachten.

* Irrtumsanfechtung §§ 119, 120 BGB
  + Wichtig ist die Frist: unverzüglich nach Entdecken des Irrtums
  + Wenn ich es merke, muss ich anfechten! (am besten nach dem Empfang)
* Verkäufer kann dann **Schadensersatz** fordern. Des wegen darauf achten was man anfechtet!
* Arglistige Täuschung §123 BGB
  + Verkäufer täuscht mich als Kunde. Bsp.: Kilometerstand beim Auto!
  + Frist: 1 Jahr ab Entdeckung/Kenntnis der Täuschung
* Widerrechtliche Drohung § 123 BGB
  + Angestellter erzwingt ein höheres Gehalt mit der Drohung einer Anzeige wegen gesetzeswidriger Chemikalienbeseitigung.
  + Frist 1 Jahr ab Wegfall der Zwangslage
* Rechtsfolgen der Anfechtung
  + Nach einer Anfechtung ist es möglich das ich als Käufer zum Schadensersatz verpflichtet bin.

Der Kaufvertrag § 433 BGB

* Inhalt: Die Parteien müssen sich über die Hauptleistungspflichten einigen, also darüber, dass ein Kaufgegenstand gegen Bezahlung eines Kaufpreises übertragen werden soll. (Zwei übereinstimmende Willenserklärungen)
  + **Kaufgegenstände** können sein:
    - Sachen
    - Rechte (z.B. Patente, Aktien, Geschäftsanteile, Forderungen)
    - Sonstige Gegenstände (z.B. Unternehmen, Ideen)
  + **Kaufpreis**:
    - Zahlung muss grds. In bar erfolgen, Vereinbarung der bargeldlosen Zahlung aber möglich.
  + **Rechtsfolgen**:
    - Käufer: Muss Kaufpreis zahlen
    - Verkäufer: Muss Sache übergeben und das Eigentum an der Sache verschaffen. Die Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.
    - Derjenige wo etwas kauft muss die Sache annehmen/abholen „Abzunehmen“.
  + **Problem: Sachmangel**
    - §434 BGB Die Sache ist frei von Sachmängeln.
      * Mangel in Beschaffenheit/Art/Menge/Güte
      * Versteckte Mängel/offene Mängel
      * Hol-Schuld / Bring-Schuld = Gefahrübergang
      * Bei Mängel hat der Verkäufer ein Recht auf Nacherfüllung. Das bedeutet der Verkäufer hat die Möglichkeit die Mängel zu beheben.
  + **Rechte des Käufers bei mangelhafter Lieferung**
    - **1.** Nacherfüllung**:** Nachbessern, Nachliefern, Fristsetzung!
    - **2.** Rücktritt oder Minderung: Wenn Nacherfüllungsfrist abgelaufen oder Nacherfüllung unmöglich oder nicht erfolgt, dann bei:
      * **Geringen Mängel** 🡪 Minderung
      * **Erheblichen Mängeln 🡪** Rücktritt
    - **3.** Schadensersatz:
      * A) statt der Leistung (ich bekomme Geld statt der Reparatur)
      * B) neben der Leistung (ich lass es reparieren und erhalte noch Schadensersatz)
      * **Verkäufer** darf erst Nachbessern!!! Bzw. muss die Möglichkeit zum nachbessern erhalten.
  + **Rechte des Käufers bei Leistungsstörung auf Seiten des Verkäufers**
    - 1. Verkäufer kann nicht (mehr) leisten:
      * Schadensersatz
      * Rücktritt

**GRUNDSÄTZLICHGILT: ES GIBT KEIN GESETZLICHES UMTAUSCHRECHT**

(Kulanz der Geschäfte)

Sollte auf dem Kassenzettel stehen Umtausch bis… hat man wiederum die Möglichkeit in diesem Zeitraum Gegenstände zurückzugeben.

Bei Mangel gibt es die Möglichkeit umzutauschen!

§§ 454 ff BGB Kauf auf Probe

§§ 474 ff BGB Verbrauchsgüterkauf

§§ 312 ff, Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge

* **Fernabsatzverträge**:
  + Ohne Angabe von Gründen kann hier widerrufen werden!
  + 14-tägige Rückgaberecht.

**Klausur: Kaufvertragsfall könnte dran kommen!!**

*Bsp.: Ob Verträge zustande gekommen sind etc. // Keine Paragraphen müssen genannt werden.*

*Kleiner Fall könnte dran kommen. Ansprüche prüfen, komme ich aus Verträgen heraus. Begründung warum, wieso etc.*

**Fall** :

* Hund kauf
* Hund läuft immer gegen Wände
* Tierarzt stellt fest, dass seit Geburt des Tieres eine Sehschwäche vorliegt.
* Käufer will nun einen anderen Hund (aus dem selben Wurf) ohne Sehschwäche.
  + Im Gesetz steht „Ist frei von Sachmängel“
  + Ist es ein Sachmangel?:
    - Ja es ist ein Sachmangel, aufgrund der Sehschwäche
  + Nacherfüllung? (Erst bei Rechts oder Sachmangel)
  + Hund hört bereits auf einen Namen, somit haben wir eine „Speziessache“
  + Keinen Anspruch auf einen anderen Hund (aus diesem Wurf) aufgrund der Speziesangelegenheit

**Fall**:

* K. interessiert sich für einen Sportwagen
* Aus den Medien (Print) erfährt er, dass dieser nur 20 Liter pro 100 km verbraucht
* K. kauft diesen Wagen im Autohaus ohne nach dem Verbrauch zu fragen.
* K. stellt fest, dass der Wagen zwar super fährt, aber 33 Liter verbraucht.
  + Was haben wir (Sachmangel §434) ?
  + Übliche Beschaffenheit vorhanden ?
    - Sachmangel vorhanden, wenn das Auto mehr verbraucht.
  + Gattungssache, K. kann das gleiche Modell nochmals erhalten.

**Verjährung (Klausur aufjedenfall)**:

* Dauerhafte rechtshemmende Einrede.
* Anspruch ist vorhanden, Schuldner kann die Leistung verweigern.
* Regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB.
  + Beginn:
    - Die Frist beginnt bei der regelmäßigen Verjährungsfrist am Ende des Jahres zu laufen (§199 BGB).
    - **Bsp.: KV am 15.01.2019 abgeschlossen 🡪 Verjährung beginnt 31.12.2019 und endet dann am 31.12.2022 (geht der Antrag bei Gericht am 30.12.2022 ein, wird keine Verjährung eintreten „ Rechtshängig“).**
    - Verkäufer muss seinen Anspruch geltend machen, innerhalb der zeitlichen Frist.
  + Hemmung:
    - Der Lauf der Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, § 203 ff
    - In dieser Zeit verjährt nichts
  + Verjährung kann auch vereinbart werden (Privatautonomie).

**Instanzenzug Zivilgerichtsbarkeit**

1. *Instanz (Amtsgericht) ist zuständig solange die Forderung unter 5.000 € liegt. Ab einem Streitwert von 5.000,01 € ist das Landgericht zuständig. (Klausur)*
   1. Beim Amtsgericht ist immer ein Richter alleine. Bei mehr Geld, sind mehrere Richter zuständig. Das Landgericht ist in Kammern aufgeteilt.
   2. Beim Amtsgericht könnte man sich selbst vertreten (ohne Anwalt), beim Landgericht muss ein Anwalt dabei sein, sonst zähle ich als „nicht anwesend“.

**Gerichtliche Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen (Klausur)**

1. Klageverfahren
   1. Einreichung einer Klageschrift (auch selbst verfasst)
      1. Komplette Adresse muss vorhanden sein. Kein Richter wird sich auf die Suche nach dem beklagten machen.
      2. Um was es geht
      3. Beweise müssen vorhanden sein. Anbieten von Beweisen (Bsp. Kaufvertrag beilegen)., Zeugen benenne
   2. Klage wird dem Beklagten zugestellt, dieser darf sich äußern und sich quasi rechtfertigen.
   3. Im Zivilrecht läuft ein Urteil meistens in schriftlicher Form.
2. Gerichtliches Mahnverfahren (nur wenn es um Geld geht) [Nachteil, muss eine Geldforderung haben, Sachleistungen gehen nicht]
   1. Vereinfachtes Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Geldforderungen.
   2. Ohne Anwalt möglich.
   3. Schriftlicher Antrag auch online möglich (Jeder kann dies machen, auch ohne Anwalt).
   4. Geringe Kosten und schneller, als normales Klageverfahren
   5. Anspruch darf nicht von einer Gegenleistung abhängig sein
   6. Zentrale Mahngerichte in allen Bundesländern (BaWü: Stuttgart)
   7. Vollstreckungsbescheid als Titel zur Zwangsvollstreckung.
      1. Gleichgesetzt einem Urteil
      2. 30 Jahre lang einen Titel

Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahren:

**Antrag** 🡪 **Mahnbescheid** geht an beklagten, dieser kann einen Widerspruch einlegen (zwei Wochen) 🡪 **Antrag** gilt 🡪 **Vollstreckungsbescheid** (dient als Titel zur Zwangsvollstreckung)[Beklagter kann Einspruch, Frist zwei Wochen einlegen]. Bei Widerspruch oder Einspruch gibt es ein streitiges Verfahren vor AG/LG

Vorteil: Geht schnell (ca. 4 Wochen), günstiger als Klageverfahren (Mahnverfahren ca. 100 € bei 4000€ Leistung)

Klausur:

* Beispiele zum Gesetzformzwang (wo haben wir diese)
  + Testament (handschriftlich)
  + Grundstückkaufverträge (Notar-Urkunde)
  + Schenkung
  + Bürgschaft
  + Eheverträge
* Was sind Gewohnheitsrechte
  + Geh- und Fahrrechte
  + Sammeln von Beeren
  + Betriebliche Übung (Bsp. Weihnachtsgeld immer bekommen)
* Wesentliche Unterschiede vom Zivilrecht und Öffentlichesrecht
  + Beibringungsgrundsatz (Zivilrecht)
  + Untersuchungsgrundsatz (Öffentlich)
  + Über und Unterordnung (öffentlich)
  + Zwingendesrecht (öffentlich)
  + Verhandelbaresrecht (Zivilrecht)
* Pyramide mit der Rechtsordnung
* Gesetzliches Umtauschrecht (welches nicht vorhanden ist) – zwei drei Sätze warum
  + Weil keine Mangel, nur auf Kulanz möglich, oder bei Vereinbarung
* Verjährung